



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 19.04.2020

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Landratsamt Tuttlingen
- Baurechts- und Umweltamt, Immissionsschutzbehörde -
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen

nachrichtlich:

- Bürgermeisteramt Kolbingen
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom 57-106.11 / 30.01.2020, 20.03.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893

E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@lnv-bw.de

**Antrag der Enercon GmbH, Aurich, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Kolbingen, Flst.-Nr. 602/1 und 602/2;
Ihre Schreiben (E-Mails) vom 30.01.2020 und 20.03.2020 Az. 57-106.11**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen
(Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
 - Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen
 - Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
 - Naturfreunde Tuttlingen
 - Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
 - Schwäbischer Albverein
 - Schwarzwaldverein Tuttlingen
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- (der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die mit Ihrem Mail vom 30.01.2020 erfolgte Information über das o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen

gen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Mit Ihrem zweiten Mail vom 20.03.2020 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Enercon GmbH ihren Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Kolbingen mit Schreiben vom 16.03.2020 zurückgezogen hat. Als Begründung haben Sie angegeben, dass sich im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Offenlage herausgestellt hat, dass der Standort ein großes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt und umfangreiche Neukartierungen erforderlich sind. Weiter haben Sie mitgeteilt, dass der Antragsteller das Projekt jedoch vorerst weiterverfolgen will und erwägt - in Abhängigkeit vom Ergebnis weiterer Kartierungen - zu gegebener Zeit einen neuen Antrag für denselben Standort zu stellen. Damit ist das am 30.01.2020 eingeleitete Anhörungsverfahren formal hinfällig.

Eine Stellungnahme war von Seiten des Landesnaturschutzverbandes ohnehin beabsichtigt und wäre im Anhörungsverfahren innerhalb der Frist abgegeben worden. Aufgrund der Bedeutung des Sachverhalts haben wir uns entschlossen, auch außerhalb einer formellen Anhörung zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen, da sich auch für uns abzeichnet, dass an diesem Standort – im Gegensatz zu den Standorten Amtenhauer Berg oder Eßlingen/Ippingen – ein hohes und nicht lösbares artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht.

Grundsätzlich begrüßen wir das Engagement der Gemeinde Kolbingen mit dem Versuch, hier einen Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung zu leisten. Wir sehen selber die Notwendigkeit, dass auch auf lokaler und regionaler Ebene Verantwortung für die regenerative Energieerzeugung übernommen und ein substantieller Beitrag zur überfälligen Energiewende geleistet wird.

Es hat sich im Laufe der Planungsphase allerdings gezeigt, dass die naturschutzrechtlichen Probleme am gewählten Standort erheblich und unseres Erachtens nicht auf vertretbare Weise lösbar sind, wobei sich die tatsächliche Tragweite der artenschutzrechtlichen Konflikte in den vorliegenden Planunterlagen leider nicht niedergeschlagen hat. Dies war letztlich auch der Grund, warum die Firma Enercon ihren Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung erst einmal zurückgezogen hat.

Nach den uns inzwischen vorliegenden, im Folgenden zusammengestellten Informationen steht am Standort „Giwinkel“ für den Artenschutz zu viel auf dem Spiel, weshalb wir die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort ablehnen.

Es hat im Übrigen gute Gründe, warum vor der Verwirklichung von Windkraftprojekten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt werden müssen und deren Ergebnisse auch nach klaren Kriterien zu bewerten sind – von einem

solchen Vorgehen sind wir bei Planungsvorhaben, die nicht der Windkraftnutzung dienen, noch weit entfernt!

Dabei sei betont, dass der Sinn dieser Untersuchungen nicht darin besteht, zu beweisen, dass es geht, sondern zu prüfen, ob es geht.

Im Folgenden erläutern wir unsere Argumente im Einzelnen. Dabei wird für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung die gängige Abkürzung „saP“ verwendet. Mit „Gutachter“ ist das von der Firma Enercon beauftragte Büro Gottfriedsen, Rotenburg, gemeint.

1. Problematische Lücken bei den avifaunistischen Erhebungen mit zum Teil vorschneller Bewertung

1.1. Schwarzstorch (saP Nr. 6.3.2.7, S. 94 ff)

Seit 2017 gibt es Beobachtungen von Schwarzstörchen im Bereich des Lippachtals, auch während der Brutzeit. Dabei datiert eine Beobachtung aus zweiter Hand vom 02.06.2017. Gegenüber dem Landesnaturschutzverband dokumentiert sind aus den letzten beiden Jahren die folgenden Beobachtungen: Kolbingen, 27.04.2018; Kolbingen, 06.05.2018; Mahlstetten 24.06.2018 (zweimal 1 Vogel); Kolbingen/Lippachtal 18.08.2018 (1 Altvogel, 3 Jungvögel); Mahlstetten 29.08.2018; Kolbingen und Mahlstetten, 03.09.2018, je 2 Vögel. Kolbingen 26.04.2019; Mühlheim und Mahlstetten, 06.05.2019; Mahlstetten 07.07.2019 (Flug ins Lippachtal hinein); Kolbingen 18.08.2019; Mühlheim 11.09.2019.

Auch wenn die Beobachtung von 1 Altvogel und 3 Jungvögeln (fotografisch dokumentiert) am 18.08.2018 noch kein sicherer Brutnachweis für das Gebiet ist, so sprechen die Beobachtungen von Schwarzstörchen während der Brutzeit in den letzten 3 Jahren für eine Brut im Gebiet.

Bei eigenen Beobachtungen des Gutachters (4 Termine, 3 Personen, je 3,5 Stunden) in der Brutzeit konnte 1 x ein Schwarzstorch beobachtet werden, der schließlich vom Lippachtal Richtung Westen abstrich.

Daraus jedoch den Schluss zu ziehen, dass im Bereich des Plangebiets ein Horst auszuschließen sei, da sich ein solcher nur in ungestörten Seitenhängen des Lippachtals befinden könne, und weiter zu schließen, der Horst müsse im Dürbheimer Ried sein (saP S. 98), erscheint uns jedoch vorschnell.

Tatsache ist, dass die sommerliche Präsenz von Schwarzstörchen einen Brutverdacht im Gebiet nahelegt, ein Horst jedoch bislang nicht gefunden worden ist. Andererseits ist aufgrund der sehr heimlichen Lebensweise der Art bekannt, dass Horststandorte nur schwer zu entdecken sind.

1.2. Wespenbussard (saP Nr. 6.3.2.3, S. 91)

Die Art wurde vom Gutachter nicht festgestellt. In der saP wird auf Seite 91 unten festgestellt, dass ein Brutvorkommen innerhalb der Konzentrationszone „Giwinkel“ und im 1-km-Radius um die geplanten WEA unwahrscheinlich sei, die Art im Gebiet insgesamt selten sei und aus diesen Gründen eine weitere Betrachtung im Sinne der Aufgabenstellung entfalle.

Tatsächlich ist dem Landesnaturschutzverband ein Wespenbussard-Horst mit erfolgreicher Brut (zwei Jungvögel 2019, fotografisch dokumentiert) im Abstand von 1,09 km zu einem der beiden WEA-Standorte bekannt, sowie ein weiterer Wespenbussard-Horst ca. 500 Meter entfernt, in dem ein Männchen beobachtet werden konnte, jedoch keine Brut. Die genauen Standorte sind bei der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet.

Dies bedeutet, dass die Art in der Konzentrationszone und dicht an einem Anlagenstandort als Brutvogel präsent ist und deshalb selbstverständlich berücksichtigt werden muss.

1.3 Roter Milan (saP Nr. 6.3.2.1, S. 86 ff)

In der saP wird für den Roten Milan auf Kartierungen von Zinke† (2012) und dem Gutachter (2017/2018) eingegangen, worauf zu Recht darauf hingewiesen wird, dass die Jahre 2016 und 2017 klimatisch schlechte Jahre für den Roten Milan waren. Beiden Kartierungen zufolge gab es innerhalb des 1-km-Puffers um die Anlagenstandorte keine Horstnachweise oder Beobachtungen von Brutpaaren ohne Horstnachweis. Im 3,3-km-Puffer wurden von Zinke (2012) 1 Revierpaar ohne Horstnachweis und 5 Familienverbände ohne Horstnachweis festgestellt, vom Gutachter (2017/2018) lediglich 2 Revierpaare ohne Horstnachweis.

Inzwischen liegen sehr aktuelle Daten der LUBW vor. Diese hat 2019 auf einer repräsentativen Flächenstichprobe von insgesamt 240 TK-25-Quadranten (TK-25-Quadrant = TK25-Viertel = Viertel eines Messtischblatts) eine Kartierung der Brutvorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan in Baden-Württemberg durchführen lassen (Link: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258675). Ein Ziel der Kartierung war die Ermittlung eines aktualisierten Gesamtbestandes. Dabei wurden in den einzelnen Quadranten 0 bis 14 Revierpaare ermittelt. Der Quadrant 7919NW, in dem das Projektgebiet liegt, war eine der 240 ausgewählten Untersuchungsflächen; hier wurden 8 Revierpaare im Quadranten ermittelt.

Gemäß den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 01.07.2015 (Nr. 9.17.1, S. 69) ist zur Abgrenzung sogenannter Dichtezentren des Rotmilans eine Fläche von der Größe eines TK25-Viertels (34 km²) zu berücksichtigen, d.h. definitionsgemäß derjenigen Fläche, die dem 3,3-km-Puffer entspricht. Ein Dichtezentrum liegt dann vor, wenn in einem Radius von 3,3 km um eine geplante WEA mindestens 4 Revierpaare vorkommen.

Auch wenn beide Flächen (TK25-Viertel bzw. 3,3-km-Puffer um die Anlagenstandorte) aufgrund ihrer Form (Rechteck bzw. Oval) nicht genau deckungsgleich sind, so überlagern sie sich doch in weiten Teilen. Insofern sprechen sowohl die Daten von Zinke (2012) als auch die Daten der LUBW (2019), welche deutlich über den vom Gutachter ermittelten Zahlen liegen, dafür, dass das Projektgebiet tatsächlich ein Dichtezentrum des Roten Milans ist, was unbedingt abzuklären ist. Dieser Umstand würde zwar ein Windkraftprojekt nicht von vornherein verbieten, würde jedoch eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot im Sinne des § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz innerhalb des 1-km-Radius um die Horststandorte ebenso wie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren auf Grund des hohen Gefährdungspotenzials ausschließen.

Erst kürzlich wurde eine geänderte Fassung der Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen mit Stand 11.03.2020 veröffentlicht, welche insbesondere Änderungen für die Erfassung und Bewertung für den Roten Milan enthält. In der geänderten Fassung, die ausschließlich für die Kartiersaison 2020 anzuwenden ist, wurde für das Vorliegen eines Dichtezentrums des Roten Milans vorläufig ein Schwellenwert von 7 Revierpaaren festgelegt. Auf der Basis der Kartier-Ergebnisse der LUBW aus 2019 ist das Projektgebiet auch nach dieser Bewertung voraussichtlich ein Dichtezentrum des Roten Milans. In der aktuellen Fassung dieser Hinweise findet sich im Übrigen folgende Vorbemerkung: „Die vorliegende Fassung soll ausschließlich für Bestandserfassungen im Jahr 2020 Verwendung finden. Bestandserfassungen aus früheren Jahren nach den bisherigen Erfassungshinweisen sind von diesen Änderungen nicht berührt und bleiben insoweit gültig. Es ist vorgesehen, die Erfassungshinweise und Bewertungshinweise Vögel im Laufe des Jahres 2020 insgesamt zu aktualisieren und in einem Papier zusammenzuführen.“

1.4 Uhu (saP Nr. 6.3.2.6, S. 92 ff)

Bei den Angaben zum Uhu wird in der saP als Brutplatz ausschließlich der bekannte Brutplatz am nördlichen Rand des Kaisertales aufgeführt, 1,2 km vom

südlichen Anlagenstandort entfernt. Dem Landesnaturschutzverband ist jedoch in der Nähe ein weiterer Brutplatz am Felseck bekannt (erfolgreiche Brut 2019).

Die regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore eines nachtaktiven Vogels einzuschätzen, ist zweifellos schwierig. Dem Landesnaturschutzverband liegen Beobachtungen vor, wonach die Art die Hochflächen bei Kolbingen als Jagdgebiet nutzt, auch im Gebiet „Giwinkel“. So wurde am 07. und am 08.02.2020 ein Uhu am Wolfenkapf nachgewiesen. Am 08.02.2020 wurde festgestellt, dass ein Uhu auf den Wiesen am „Giwinkel“ jagte. Also dürfte das ganze Hochflächengebiet als Jagdrevier anzusehen sein.

In der saP endet das Kapitel über den Uhu wie folgt (S. 94): „Die südlich der Konzentrationszone „Giwinkel“ befindliche Fichtenanpflanzung stellt eine natürliche Barriere vom Talraum des Lippachtals zur freien Hochfläche dar. Aufgrund dieser topografischen und standörtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass Jagdflüge der am Hang brütenden Tiere überwiegend im Lippachtal und entlang der Hänge stattfinden. Eine erhöhte Gefährdung durch WEA im Bereich „Giwinkel“ ist damit nicht gegeben.“ Aus grundsätzlichen Erwägungen und vor dem oben geschilderten Hintergrund erscheint uns diese abschließende und absolute Aussage vorschnell und nicht begründet. Angebracht wäre eine wesentlich vorsichtiger Beurteilung.

1.5 Raubwürger (saP Nr. 6.3.2.8, S. 99)

Eine Betroffenheit des Raubwürgers wurde vom Gutachter ausgeschlossen, „da der Standort der beiden geplanten WEA nicht im Bereich von potentiellen Winter- und Sommerlebensräumen der Art liegt“ (saP S. 99). Eigene Beobachtungen der Art im Bereich der Konzentrationszone, die sich realistischerweise auf Wintergäste beziehen müssen, liegen dem Gutachter nicht vor; allerdings liegt mit dem 13.02.2018 auch nur ein einziger Beobachtungstermin im Winter (Kartiertermine und Zeiten, saP S.30/31).

Dem Landesnaturschutzverband sind jedoch Beobachtungen bekannt, wonach das Überwinterungsgebiet eines Raubwürgers sich in der unmittelbaren Umgebung eines der beiden WEA-Standorte befindet. Dabei ist die als Ansitz bevorzugte Hecke 510 Meter von einem Anlagenstandort entfernt, es werden jedoch auch Ansitze genutzt, die weniger als 500 Meter entfernt sind. Gesicherte Beobachtungen datieren vom 09.03.2018, 11.10.2018, 13.10.2018, 20.10.2018 sowie 14.10.2019.

1.6 Anmerkungen zu weiteren seltenen und/oder bedrohten Vogelarten im Gebiet

Wir weisen darauf hin, dass dem Landesnaturschutzverband im Umfeld des Vorhabens Vorkommen weiterer seltener Vogelarten bekannt sind, die auch in der Gesamtartenliste des Gutachters aufgeführt werden:

So wurde 2019 ein Brutpaar der Waldohreule direkt am „Giwinkel“ festgestellt. Der Sperlingskauz wurde in der oberen und unteren Wolfensteige und auf der Westseite des Lippachtals nachgewiesen, der Raufußkauz ebenfalls auf der Westseite des Lippachtals.

Im Offenland im Bereich „Giwinkel“ kommen mehrere Brutpaare der Feldlerche vor. Aktuell wurden im März 2020 wieder mehrere singende Männchen beobachtet. Im Juli 2019 wurden in der Nähe des „Giwinkel“ auch Wachteln festgestellt.

Im Übrigen müsste in der saP auch der Weißstorch behandelt werden (in der Gesamtartenliste lediglich als Durchzügler vermerkt), da er als windkraftempfindliche Art gilt und der ca. 4200 Meter entfernte Brutplatz an der Ringzughaltestelle Stetten, der auch in diesem Jahr wieder besetzt ist, innerhalb des Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereiches für die Datenrecherche liegt (6000 m für den Weißstorch).

2. Problematische Nähe zu Fledermaus-Schwarmquartieren nahe der Hangkante zum Lippachtal

Wie in der saP auf S. 46 (Nr. 5.11, Höhlen) betont wird, gehören die Flächen um Kolbingen und Fridingen zu den höhlenreichsten Gebieten Deutschlands. Im engeren Umfeld um das Gewann „Giwinkel“ müsse mit wahrscheinlich über 30 derartigen Naturbildungen gerechnet werden, die unter dem Schutz des § 30 BNatSchG stehen. Weiter wird in der saP auf S. 46 (Nr. 5.12, Felsen, weitere Geotope) ausgeführt, dass bereits ein Blick auf die topografische Karte die hohe Zahl an kleineren und größeren Felsen und auch verschiedener anderer Naturbildungen wie Dolinen, Naturbrücken, Gesteinshalden, Rutschungen etc. belegt.

Weiter wird dann jedoch angegeben, in unmittelbarer Umgebung der geplanten WEA befänden sich keine derartigen Geotope. Die Frage ist dabei natürlich, was man unter „unmittelbar“ versteht. Bereits die Ausführungen in der saP auf S. 78 ff (Nr. 6.1.9, Registrierungen an bekannten und potenziellen Winterquartieren) zeigen jedoch, dass sich ganz in der Nähe der geplanten WEA-Standorte relevante Geotope, vor allem Felsbildungen befinden. In Tabelle 12 (S. 78) werden Untersuchungen ausgewählter Schwärmquartiere von Fledermäusen im Raum Kolbingen dargestellt; bei den Quartieren handelt sich um 2 Felsen sowie 4 Höhlen: Steiglesfels, Biegelfels, Stephanushöhle (gemeint ist wohl die Stephanshöhle = Kolbinger Höhle), Sauloch, Große Langenfelshöhle

und Mühlheimer (Felsen-)Höhle. Dabei liegt der Biegelfels an der Kante des Lippachtals gerade einmal 250 m vom südlichen bzw. 360 m vom nördlichen Anlagenstandort entfernt. Von den genannten weiteren Geotopen ist das Sauloch etwa 2,5 km vom Plangebiet entfernt, die Mühlheimer Höhle etwa 3,5 km, die Große Langenfelshöhle fast 4 km, die Kolbinger Höhle etwa 4,5 km. Jedoch gibt es neben dem Biegelfels weitere, in der Tabelle nicht genannte, aber sehr nahe Geotope am Abhang des Lippachtals, welcher insgesamt mit Fels- und Höhlenbildungen durchsetzt ist (mit ungefährender Entfernung vom Plangebiet): Ehemalige Burg Walterstein 0,5 km, Steigeleloch 1 km, Kapf 1 km, Rappenfels 1,3 km, Rappenfelsenhöhle 1,5 km.

Gemäß den in der saP dargestellten Erhebungen ist gerade der direkt benachbarte Biegelfels ein sehr bedeutendes Schwarmquartier vor allem der Zwergfledermaus und anderer Arten, die gemäß den Hinweisen der LUBW zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.04.2014 als windkraftempfindlich im Hinblick auf eine Kollisionsgefährdung eingestuft sind. Auch am Steiglesfels schwärmten gemäß der saP hauptsächlich Zwergfledermäuse und andere, meist schlagopfer-relevante Arten. Weiter wird ausgeführt: „Das bedeutet, dass in beiden Felsen Überwinterungsquartiere, zumindest für die Zwergfledermaus, zu erwarten sind. Dies gilt für alle Felsen in der näheren und weiteren Umgebung, denn das Gebiet des Oberen Donautals ist wegen der zahlreichen Höhlen und Felsen in größerer Meereshöhe ein Hotspot der Fledermausüberwinterung in Süddeutschland, zu dem Fledermäuse weither fliegen, um unter günstigen Bedingungen überwintern zu können.“

Angesichts der Lage des geplanten Windparks unmittelbar neben bedeutenden, möglicherweise sogar überregional bedeutenden Winterquartieren von Fledermäusen halten wir es nicht für ausreichend, sich zum Schutz derselben auf Abschalt-Algorithmen zu verlassen.

3. Bewertung angesichts der Lage im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet

Das Plangebiet liegt zur Gänze im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ und im FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“.

Für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ sind gebietsbezogene Erhaltungsziele festgelegt unter anderem für die Arten Raufußkauz, Rotmilan, Uhu, Wachtel, Wespenbussard und (auch als Wintergast) den Raubwürger. Von den genannten Arten kommen alle außer dem Raufußkauz (von diesem ist ein Vorkommen auf der Westseite des Lippachtals bekannt) im unmittelbaren Plangebiet vor. Vier dieser Arten - Rotmilan, Uhu, Wespenbussard und Raubwürger – sind als windkraftempfindlich eingestuft.

Das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ hat spezielle Erhaltungsziele für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, darunter die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Große Hufeisennase. Gemäß der saP (Tabelle S. 50) wurden alle 3 Arten im 5 km-Prüfradius um die Anlagenstandorte nachgewiesen. Zwar gilt gemäß den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.04.2014 keine der 3 genannten Arten als windkraftempfindlich im Hinblick auf eine Kollisionsgefährdung; bei der Bechsteinfledermaus besteht jedoch eine Windkraftempfindlichkeit im Hinblick auf Quartiere und essentielle Jagdhabitats (beim Großen Mausohr und der Großen Hufeisennase in Spezialfällen im Hinblick auf Quartiere).

Diese Erkenntnisse unterstreichen, dass der Schutzstatus des Plangebiets als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet zu Recht besteht und nicht nur als formale Hürde für das Windkraftprojekt angesehen werden sollte, sondern ein Grund mehr ist, diese Planung nicht weiterzuführen.

4. Weitere Anmerkungen unabhängig vom Artenschutz

4.1 Schwierige Vertretbarkeit des hohen logistischen Aufwands für die Errichtung von WEAs bei nur 2 Anlagen

Der logistische Aufwand zur Errichtung einer Windenergieanlage, allein z.B. für den Antransport des Aufstellkrans mit zahlreichen separaten Schwertransporten, ist zweifellos enorm. Andererseits steht dem ein regenerativ erzeugter Stromertrag gegenüber, der für jede der in Kolbingen geplanten 4,2-Megawatt-Anlagen in einer Größenordnung von ca. 8,4 Millionen kWh pro Jahr liegen müsste. Der logistische Aufwand relativiert sich jedoch, je mehr Anlagen in einer Konzentrationszone errichtet werden. Dies spricht wiederum für größere Windparks an geeigneten, d.h. auch naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich weniger problematischen Standorten, statt für die Errichtung von lediglich 2 Anlagen an einem Standort, der zudem, wie vorstehend ausgeführt, im Hinblick auf den Artenschutz sehr kritisch ist.

4.2 Windhöffigkeit, Windmessung

Die in den Planunterlagen noch zitierte erste Fassung des Windatlas Baden-Württemberg aus dem Jahre 2011 weist für die Standorte der beiden geplanten Windenergieanlagen in 160 Meter über Grund eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von > 6,00 – 6,25 Meter/Sekunde aus (Projektbeschreibung, S. 12). Die Neufassung des Windatlas vom Mai 2019 gibt für den Bereich „Giwin-

kel“ als mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in 160 Meter über Grund jedoch nur ernüchternde 4,5 – 5 Meter/Sekunde an.

Nun ist der Windatlas sowohl in der „alten“ als auch in der neuen Form erst einmal ein Rechenmodell, das wertvolle Hinweise liefert, die aber durch Messungen überprüft werden müssen. In den Planunterlagen (Projektbeschreibung, S. 12) wird auf durchgeführte Windmessungen verwiesen (LiDAR-Windmessungen im Windpark Kolbingen), ferner darauf, dass Betriebsergebnisse von bestehenden WEA aus dem Umfeld des Standortes, allgemeine klimatologische Gegebenheiten für das Gebiet und überregionale Windstatistiken und Mesoskalen-Modelle herangezogen worden sind. Auf der vorhandenen Datengrundlage habe GEO-NET Umweltconsulting eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von ca. 5,9 m/s in 160 m Nabenhöhe ermittelt.

Dabei wird nicht klar, welchen Anteil an der Ermittlung der mittleren Windgeschwindigkeit tatsächliche Messungen gespielt haben. Aufgrund der laut Windatlas theoretisch schlechten Windbedingungen am vorgesehenen Standort müssten hier Messungen die Hauptrolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes